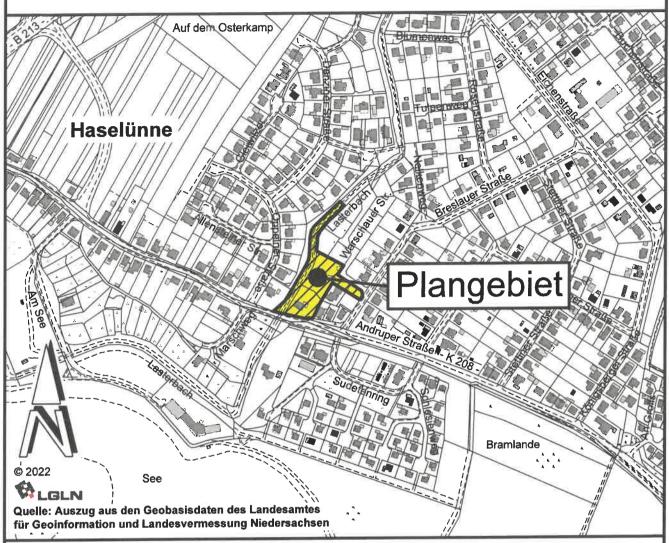
ÜBERSICHTSKARTE Maßstab 1:5000





STADT HASELÜNNE

Rathausplatz 1 49740 Haselünne

Stand: 16.07.2025

Bebauungsplan Nr. 82.1

"Zwischen Lasterbach und Breslauer Straße, 1. Erweiterung ", der Stadt Haselünne

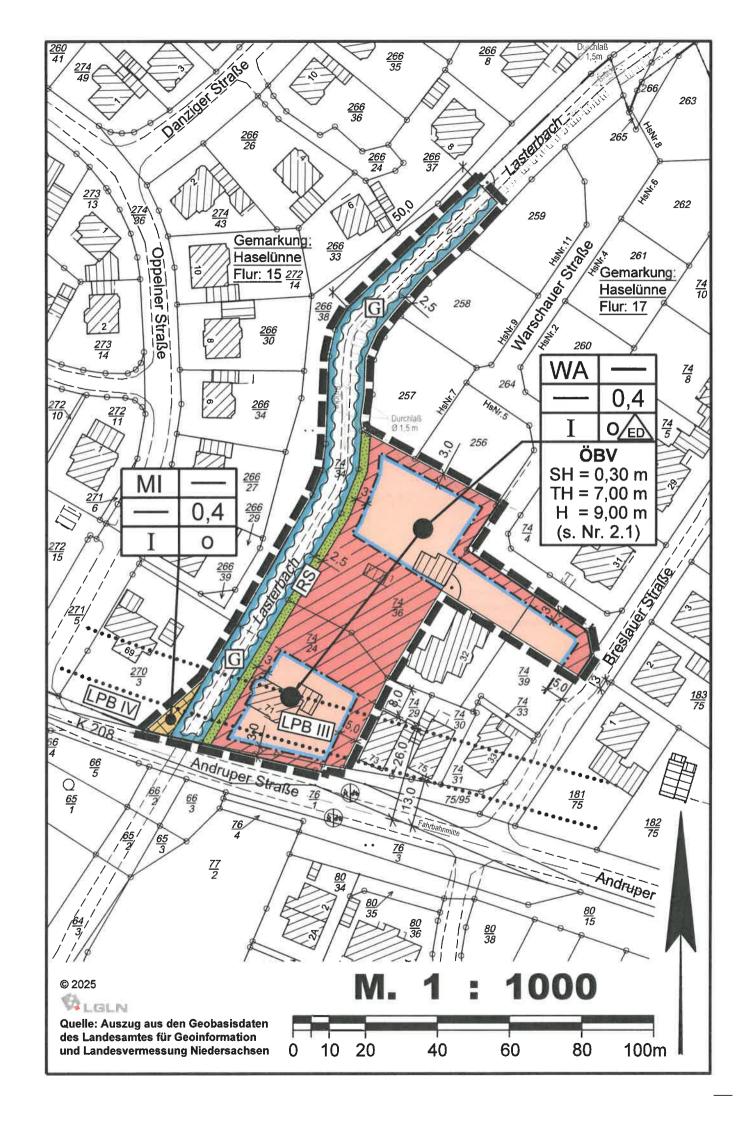
Mit örtlichen Bauvorschriften (Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB)

- Entwurf -

- Auslegungsexemplar -

BP82-1Erw.DWG

HY



Planzeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Gemäß Planzeichenverordnung 1990 und der Baunutzungsverordnung 2017



WA Allgemeines Wohngebiet

MI Mischgebiet

Nicht überbaubare Grundstücksflächen

0,4

T

GRZ Grundflächenzahl

Z

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

SH = 0.30 m

SH Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens als

Höchstmaß (Sockelhöhe, § 84 NBauO))

TH = 7.00 m

TH Traufhöhe als Höchstmaß

H = 9,00 m

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß (§ 84 NBauO)

0

Offene Bauweise



nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Baugrenze



Öffentliche Grünfläche Zweckbestimmung:

RS

Räumstreifen



Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft und die Regelung des Wasserabflusses

G = Graben

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

• • • • • • • • •

Abgrenzung der Lärmpegelbereiche III und IV (LPB III und LPB IV)

Füllschema der Nutzungsschablone:

Baugebiet	Geschossflächenzahl	
Baumassenzahl	Grundflächenzahl	
Zahl der Vollgeschosse	Bauweise	

Sockelhöhe (SH)
Traufhöhe (TH)
Höhe baulicher Anlagen (H)

1 Textliche Festsetzungen (gemäß § 9 (1) BauGB, BauNVO 2017)

1.1 Nutzungen im allgemeinen Wohngebiet

Im allgemeinen Wohngebiet (WA) sind die gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (z. B. Betriebe des Beherbergungsgewerbes) nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO).

1.2 Grundflächenzahl

Eine Überschreitung der festgesetzten Grundflächenzahl im Sinne von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ist nicht zulässig.

1.3 Zahl der Wohnungen

Im allgemeinen Wohngebiet sind je Einzelhaus höchstens zwei Wohnungen zulässig. Je Doppelhaushälfte ist höchstens eine Wohnung zulässig.

1.4 Nebenanlagen / nicht überbaubare Grundstücksflächen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind in einem Abstand bis 3 m zu den angrenzenden Verkehrsflächen Garagen und offene Kleingaragen (Carports / überdachte Stellplätze) gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, soweit es sich um Gebäude handelt, unzulässig.

1.5 Verkehrslärmschutz

Der südliche Teil des Plangebietes ist durch den Verkehrslärm der Andruper Straße (K 208) belastet.

In den in der Planzeichnung gemäß DIN 4109-1 dargestellten Lärmpegelbereichen (LPB) sind mindestens folgende resultierende Schalldämm-Maße R' w,res erforderlich:

im Lärmpegelbereich IV (LPB IV)

R' w,res = 40 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen

R' w,res = 35 dB für Büroräume und ähnliches

im Lärmpegelbereich III (LPB III)

R' w,res = 35 dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen

R' w,res = 30 dB für Büroräume und ähnliches

Für öffenbare Fenster von empfindlichen Wohnräumen (Schlafräumen und ggf. Kinderzimmern) muss die erforderliche Gesamtschalldämmung der Außenfassaden auch im Lüftungszustand, z. B. über schallgedämmte Lüftungssysteme oder eine Belüftung über eine lärmabgewandte Fassadenseite sichergestellt sein.

Schützenswerte <u>Terrassen, Freisitze, Loggien oder Balkone</u> sind in den Lärmpegelbereichen III und IV nur an einer der Andruper Straße abgewandten Gebäudeseite, d. h. im direkten Schallschatten der zugehörigen Gebäude, zulässig. Alternativ sind diese auch an anderen Gebäudeseiten zulässig, sofern sie durch geeignete bauliche Maßnahmen (z. B. Schallschutzwand oder Gebäude) geschützt sind.

Allgemeine Regelung

Bei einer Unterschreitung der oben festgesetzten resultierenden Schalldämm-Maße ist der ausreichende Schallschutz gemäß DIN 4109 im Einzelfall nachzuweisen.

1.6 Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 i. V. m. § 1a BauGB)

1.6.1 Private Grünfläche "Räumstreifen"

Die private Grünfläche "Räumstreifen" ist extensiv durch maximal eine Mahd pro Jahr zu pflegen.

2 Örtliche Bauvorschriften (gemäß § 84 (3) NBauO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen

Unterer Bezugspunkt für die festgesetzten Höhen ist die Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen ausgebauten Erschließungsstraße in der Mitte vor dem jeweiligen Baukörper.

Die Höhe der Oberkante des fertigen Fußbodens des Erdgeschosses (Sockelhöhe SH) darf im allgemeinen Wohngebiet maximal 0,30 m über dem Bezugspunkt liegen.

Die höchstzulässige Traufhöhe (TH), einschließlich Attika, beträgt 7,00 m über der Sockelhöhe (SH). Unter Traufhöhe ist die Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut zu verstehen. Von der Einhaltung der festgesetzten Traufhöhe sind untergeordnete Dachaufbauten, Zwerchgiebel sowie untergeordnete Gebäuderücksprünge und Gebäudeteile ausgenommen.

Die höchstzulässige Gebäudehöhe (H) beträgt 9,00 m über der Sockelhöhe (SH). Untergeordnete Gebäudeteile, wie z. B. Antennen oder Schornsteine, bleiben unberücksichtigt.

2.2 Einfriedung

Einfriedungen der einzelnen Baugrundstücke sind entlang der öffentlichen Straßen und Wege (zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der straßenzugewandten Baugrenze) nur bis zu einer Höhe von 0,80 m, bezogen auf die Fahrbahnoberkante der angrenzenden fertig ausgebauten Erschließungsstraße jeweils lotrecht zur Anlage, zulässig.

2.3 Gartengestaltung

Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke im allgemeinen Wohngebiet müssen gemäß § 9 Abs. 2 NBauO als Grünflächen gestaltet werden. Stein- bzw. Schotterbeete sind nur zulässig, soweit ihre Fläche zusammen mit allen baulichen Anlagen die zulässige Grundfläche von 40 % des jeweiligen Baugrundstückes (entspricht der GRZ von 0,4) nicht überschreitet.

2.4 Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung der Hauptgebäude sind bei geneigten Dächern nur Dachziegel oder Dachsteine mit nichtglänzender Oberfläche zugelassen. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind untergeordnete Dachteile sowie Solaranlagen und Wintergärten.

Farbmuster

Für die Dacheindeckung sind Farben zu verwenden, die sich im Rahmen der nachstehend aufgeführten Farbmuster nach dem Farbregister RAL 840 HR halten, Zwischentöne sind zulässig.

Farbton "Rot"	Farbton "Braun"	Farbton "Grau"	Farbton "Schwarz"
3000 (Feuerrot) 3001 (Signalrot) 3002 (Karminrot) 3003 (Rubinrot) 3004 (Purpurrot) 3005 (Weinrot) 3007 (Schwarzrot) 3009 (Oxidrot)	8000 (Grünbraun) 8001 (Ockerbraun) 8002 (Signalbraun) 8003 (Lehmbraun) 8004 (Kupferbraun) 8007 (Rehbraun) 8008 (Olivbraun) 8011 (Nussbraun) 8012 (Rotbraun) 8014 (Sepiabraun) 8015 (Kastanienbr.) 8016 (Mahagonibr.) 8017 (Schokoladenbr.) 8019 (Graubraun)	7015 (Schiefergrau) 7016 (Anthrazitgrau) 7021 (Schwarzgrau) 7022 (Umbragrau)	9004 (Signalschwarz) 9011 (Graphitschwarz)

2.5 Außenwandflächen

Die Außenwandflächen sind in nichtglasiertem Ziegelsichtmauerwerk, in Putzbauweise oder in Holzbauweise auszuführen. Für Gliederungszwecke ist die Verwendung von Metall, Kunststoff, Beton, Naturstein und Schichtstoffplatten (z. B. "Trespa") bis zu maximal 1/3 der Wandflächen zulässig. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Wandsysteme, die der aktiven Energiegewinnung dienen.

Farbmuster für Außenwandflächen

Für die Außenwandflächen sind Farben zu verwenden, die sich im Rahmen der nachstehend aufgeführten Farbmuster nach dem Farbregister RAL 840 HR halten, Zwischentöne sind zulässig.

Farbton "Rot"	Farbton "Rotbraun"	Farbton "Hellgrau"	Farbton "Weiß"
2001 (Rotorange) 2002 (Blutorange) 3000 (Feuerrot) 3002 (Karminrot) 3013 (Tomatenrot)	3003 (Rubinrot) 3009 (Oxidrot) 3011 (Braunrot) 8004 (Kupferbraun) 8012 (Rotbraun) 8015 (Kastan.braun) 4002 (Rotviolett)	7035 (Lichtgrau) 7038 (Achatgrau)	1013 (Perlweiß) 1014 (Elfenbeinweiß) 1015 (Hellelfenbeinw. 9001 (Cremeweiß) 9002 (Grauweiß) 9010 (Reinweiß)
Farbton "Hellgelb"	Farbton "Anthrazit"		
1017 (Safrangelb) 1021 (Rapsgelb)	7012 (Basaltgrau) 7015 (Schiefergrau) 7024 (Graphitgrau)		

Außenwandflächen in Holzbauweise sind zusätzlich in natürlichen Holztönen zulässig.

2.6 Dach- und Oberflächenwasser

Durch geeignete Maßnahmen (z. B. Drainrinne) ist sicherzustellen, dass kein Oberflächenwasser oberflächig von Privatflächen in den öffentlichen Verkehrsraum abfließen kann.

3 Hinweise

3.1 Aufhebung bestehender Festsetzungen

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 82.1 "Zwischen Lasterbach und Breslauer Straße, 1. Erweiterung" treten im Plangebiet die entgegenstehenden Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 "Andruper Straße", rechtskräftig seit dem 27.02.1974 und des Bebauungsplanes Nr. 12.3 "Andruper Straße, 2. Erweiterung", rechtskräftig seit dem 15.11.2017, des Bebauungsplanes Nr. 24 "Erweiterung Breslauer Straße", rechtskräftig seit dem 01.12.1976, des Bebauungsplanes Nr. 33 "Zwischen Andruper Straße und Löninger Straße - Teil I", rechtskräftig seit dem 15.05.1987, sowie der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33.1 "Zwischen Andruper Straße und Löninger Straße - Teil I", rechtskräftig seit dem 15.03.1993, außer Kraft.

3.2 Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG).

Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG).

3.3 Artenschutz

Die Bauflächenvorbereitungen auf den Freiflächen dürfen nur außerhalb der Brutzeit der Freiflächenbrüter, d. h. nicht in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli stattfinden. Zu einem anderen Zeitpunkt ist unmittelbar vor Maßnahmenbeginn sicherzustellen, dass Individuen nicht getötet oder beeinträchtigt werden.

3.4 Verordnungen, Erlasse, Normen und Richtlinien

Die den Festsetzungen zugrunde liegenden Vorschriften (Verordnungen, Erlasse, Normen oder Richtlinien), dazu zählen in diesem Fall zum Beispiel:

DIN 4109-1 Schallschutz im Hochbau - Januar 2018,

können bei der Stadt Haselünne (Rathausplatz 1, 49740 Haselünne) eingesehen werden.

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 Abs. 3 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Haselünne diesen Bebauungsplan Nr. 82.1 "Zwischen Lasterbach und Breslauer Straße, 1. Erweiterung", der Stadt Haselünne, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Festsetzungen, sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Haselünne, den		
	Bürgermeister	
Verfahrensvermerke		
die Aufstellung des Be	chuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung amebauungsplanes Nr. 82.1 "Zwischen Lasterbach und Breslauerg", der Stadt Haselünne beschlossen.	
_	nluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung ortsüblich bekannt gemacht worden.	
Haselünne, den		
	Bürgermeister	
Der Entwurf des Beba	uungsplanes wurde ausgearbeitet durch das:	
Büro für Stadtpla	anung, Gieselmann und Müller GmbH	
Raddeweg 8,49757 V	Verlte,Tel.: 05951 - 95 10 12	
Werlte, den		
dem Entwurf des Beba öffentlichung im Intern	chuss der Stadt Haselünne hat in seiner Sitzung am auungsplanes und der Begründung zugestimmt und die Ver- et sowie zusätzlich die öffentliche Auslegung gemäß gemäß § 13 a V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.	
amInternet eingestellt.	röffentlichung im Internet und der öffentlichen Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht und die Bekanntmachung in das ngewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltrd.	
bis	uungsplanes und der Begründung wurden vomgemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und zeitgleich im Rathaus der Stadt	
Haselünne, den		
	Bürgermeister	

dem geänderten eingeschränkte E	Entwurf des l Beteiligung ge	mäß § 4 a Abs. 3 BauGB t	Begründung zugestimmt und die beschlossen.
Den Beteiligten v Stellungnahme g	vurde vom jegeben.	bis	Gelegenheit zur
Haselünne, den	***************************************		
			Bürgermeister
gemäß § 3 Abs.	2 BauGB in s	nat den Bebauungsplan na einer Sitzung am Indung beschlossen.	ch Prüfung der Stellungnahmen als Satzung
Haselünne, den	***************************************		
			Bürgermeister
worden, dass die und Breslauer St	e Stadt Haselü raße, 1. Erwe	inne diesen Bebauungspla iterung", der Stadt Haselür	
Mit dieser Bekan	ntmachung tri	itt der Bebauungsplan Nr. 8	32.1 in Kraft.
Haselünne, den .	*****************		
		,,,,,,,,,	Bürgermeister
Haselünne, den .			Bürgermeister
		Planunterlage	Geschäftsnachweis
Kartengrundlage:	Liegenschaf Maßstab: Quelle:	1 · 1000	L 4 - 100 / 2025 L 4 - 101 / 2025 sdaten der Niedersächsischen
	© 2025	LGLN	,
Gemeinde: Gemarkung: Flur:	Haselünne, Haselünne 15; 17		
the decide among bouli	chan Anlagen	sowie Straßen. Wege und Plät	ters und weist die städtebaulich ze nach (Stand vom 27.05.2025). en Anlagen geometrisch einwandfrei
Meppen, den			(L.S.)
Landesamt für Ged Landesvermessung RD Osnabrück-Me Obergerichtsstraße Tel.: +495931 159-	g Niedersachse ppen <i>-</i> Kataste e 18. 49716 Me	en ramt Meppen-	` '